

Fischereiverein 1968 Weissenstadt e.V.

Gewässerordnung des Vereins für 2020

Bestimmungen für alle Vereinsgewässer außer dem Fließgewässer Eger.

1)	Die Angelfischerei ist Waidgerecht auszuüben.
2)	Erlaubt ist das Angeln mit 2 Handangeln vom Ufer aus. Kinder unter 10 Jahren dürfen 1 Handangel des Aufsichtsführenden benutzen. (Gesamt max. 2 Handangeln)
3)	Es darf vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wenn Eisfrei ist, geangelt werden. Eisangeln ist verboten!
4)	Gewässersperrern (z.B. nach Besatzmaßnahmen) sind einzuhalten. Sie werden entweder durch Newsletter, Homepage oder Anbringung von Hinweisschildern am Gewässer bekannt gegeben.
5)	Das Befahren des Seeweges ist verboten! Es wird gebeten die Parkplätze zu nutzen.
6)	Nach See - Verordnung der Stadt Weißenstadt sind Zelte mit und ohne Boden am Weißenstädter See verboten! <u>Nachtangeln ist erlaubt.</u>
7)	Bei Betrieb an der DLRG und Wasserwachthütte ist ein Abstand von 30 Metern zu den Einsatzbooten und der Hütte einzuhalten.
8)	Jedes Mitglied ist angehalten, die Ordnung an den Gewässern zu kontrollieren und bei Verstößen die Vorstandschaft zu informieren.
9)	Jeder Angler ist verpflichtet, den Fang sofort mit Datum, Uhrzeit Gewässer und Länge in den Erlaubnisschein mit nicht löschbaren Stift einzutragen. (erst Fisch eintragen, dann Angel wieder auswerfen)
10)	Wird ein Angler ohne Eintragung des Fanges angetroffen, wird ihm der Erlaubnisschein entzogen. Das Austauschen von maßigen Fische ist nicht gestattet.
11)	Die Verordnung über die Fischerei im Regierungsbezirk Oberfranken (Hecht 30.04.) ist zu beachten. Es gelten die Schonzeiten und Schonmaße der jeweils gültigen AVBayFiG. Achtung: Vereinsinterne Regelungen können Abweichen.
12)	Beim Verlassen des Angelplatzes, müssen um ein Tierschutz- und Fischwaidgerechtes Angeln sicherzustellen die Angeln aus dem Wasser genommen werden.
13)	Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten.
14)	Untermaßige Fische sind schonend vom Haken zu lösen und sofort zurückzusetzen. Mehrfachhaken auf Friedfische sind verboten.
15)	Jeder Angler ist verpflichtet einen eigenen Knotenfreien und geräumigen Setzkescher zu benutzen.
16)	Jugendliche, die den Jugendfischereischein besitzen, dürfen nur unter Aufsicht eines Erwachsenen Fischereischeinbesitzers fischen.
17)	Verangelte Fische sowie Innereien der geschlachteten Fische müssen mitgenommen werden.
18)	Am Weißenstädter See ist auf die Badegäste sowie auf den Surf- und Segelbetrieb Rücksicht zu nehmen.
19)	Für Flur- und Umweltschäden sowie Unfälle aller Art übernimmt der Verein keine Haftung.
20)	Am Segler Parkplatz ist das Parken gegen Vorlage der Saisonkarte "PREMIUM" <u>KOSTENLOS</u>
21)	Eine Waidgerechte Ausrüstung ist mitzuführen, insbesondere der Kescher beim Blinkern.
22)	Fische die außerhalb der Schonzeit gefangen werden und das gesetzliche Schonmaß erreicht haben, dürfen nicht mehr in das Gewässer zurückgesetzt werden.
23)	Während der Schonzeit von Hecht und Zander ist das Spinnfischen und Angeln mit Köderfisch verboten.
24)	Den bestätigten Fischereiaufsehern ist gemäß (Art.72 BayFiG) bei Ausübung ihrer Tätigkeit Folge zu leisten.
25)	Das Senken auf Köderfische ist verboten.

Verstöße gegen diese Gewässerordnung führen zum sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines.